



Die IHKs
in Mecklenburg-Vorpommern

Deutscher Bundestag	Ausschussdrucksache 19(9)431
19. Wahlperiode	17. Oktober 2019
Ausschuss für Wirtschaft und Energie	

Torsten Haasch
Hauptgeschäftsführer

IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wirtschaft und Energie
Vorsitzender
Herrn Klaus Ernst
Platz des Republik 1
11011 Berlin

E-Mail
torsten.haasch@neubrandenburg.ihk.de

Tel.
0395 5597-100

Fax
0395 5597-500

16. Oktober 2019

**Gesetzentwurf der Bundesregierung
Drittes Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von
Bürokratie (Drittes Bürokratieentlastungsgesetz)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum o.g. Gesetzentwurf.

Gern nehmen wir die Gelegenheit wahr, aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern zu den geplanten Bürokratieentlastungsmaßnahmen Stellung zu nehmen.

Die regionale Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern ist geprägt durch Kleinbetriebe sowie mittelständische Unternehmen. Abhängig von der Branche haben 70 % bis 90 % der Betriebe bis zu neun Beschäftigte, durchschnittlich ca. 11 % haben 10 bis 49, ca. 2 % 50 bis 249 und weniger als 1 % mehr als 250 Beschäftigte. Während das verarbeitende Gewerbe nur ca. 5 % der Unternehmen ausmacht, sind 45 % unserer Betriebe im Dienstleistungssektor tätig, 15 % im Baugewerbe und 10 % in der Gastronomie. Die Betriebe sind überwiegend inhabergeführt, daher durch die vielfältigen Informations- und Dokumentationspflichten in besonderem Maß betroffen.

Die IHKs in Mecklenburg-Vorpommern begrüßen die Initiative der Bundesregierung, die bürokratischen Belastungen für die Unternehmen zurück zu fahren. Der vorgelegte Gesetzentwurf kann dafür jedoch allenfalls ein erster Schritt sein. Wir hätten uns deutlich mehr Entlastung gerade im Bereich des Steuerrechts in Bezug auf die Aufbewahrungsfristen und zeitnahe Betriebsprüfungen gewünscht. Aber auch die Anforderungen aus der Datenschutz-Grundverordnung belasten nach wie vor Klein- und Kleinstunternehmen erheblich. Dazu kommt die Drohung mit hohen Bußgeldern, die sehr zur Verunsicherung der Betriebe beiträgt.

Zu den im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen ist Folgendes anzumerken:

Zu Artikel 1 – Änderung des Bundesmeldegesetzes

Digitaler Meldeschein im Beherbergungsgewerbe

Bislang konnten aus 4 Mrd. Meldescheinen lediglich für zwei Straftaten Indizien zur Strafaufklärung gewonnen werden¹. Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, nochmals über

¹ Quelle: Maßnahmenliste des Bundeswirtschaftsministeriums zum BEG III vom März 2019

einen generellen Verzicht der handschriftlichen Gegenzeichnung der Meldescheine zumindest für Inländer nachzudenken, da Meldescheine offenbar kein probates Mittel zur Strafaufklärung sind, gleichzeitig aber für einen erheblichen bürokratischen Aufwand bei den Betroffenen sorgen. Eine regelmäßige Sichtung der Meldescheine durch die Strafverfolgungsbehörden findet offensichtlich nicht statt und ist daher unseres Erachtens verzichtbar.

Die Einführung eines digitalen Meldescheins ist eine zentrale Forderung der IHKs in Mecklenburg-Vorpommern für die regionale Tourismuswirtschaft und wird in Mecklenburg-Vorpommern in Politik und Wirtschaft bereits seit längerem diskutiert. Die Authentifizierung an den Bezahlvorgang zu knüpfen, kann gerade bei Online-Buchungen sinnvoll sein. Insgesamt kann die Umsetzung jedoch wesentlich einfacher – und damit bürokratieärmer – bspw. durch Nutzung von Touchpads erfolgen. Es gibt im Land Unternehmen, die hier eine Vorreiterrolle zur Digitalisierung einnehmen möchten. Die geplanten Änderungen im Bundesmeldegesetz überzeugen in puncto Bürokratieabbau deshalb nicht abschließend. Die geltende Rechtslage erfordert gemäß § 29 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (und § 26 des Landesmeldegesetzes M-V), dass der Beherbergungsgast den „*Meldeschein handschriftlich zu unterschreiben*“ habe. Es muss ausreichend sein, dass eine Unterschriftsleistung über ein Touchpad erfolgt. Entsprechende Geräte werden bereits heute in den Einwohnermeldeämtern eingesetzt. Daher sollte der Begriff „handschriftlich“ gestrichen werden.

Zu Artikel 3 – Änderung der Abgabenordnung

Gesetzliche Mitteilungspflicht nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz

Die bisherige Pflicht der Existenzgründer, der Finanzbehörde nach Aufforderung weitere Auskünfte über die für die Besteuerung erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse zu erteilen, soll durch eine Meldung über das ELSTER-Portal ersetzt werden. Eine Übermittlung in Papierform ist nur noch auf Antrag in Härtefällen vorgesehen. Wenn das Verfahren umgestellt wird, muss sichergestellt sein, dass die Existenzgründer auch ohne ausdrücklichen Hinweis durch die Finanzverwaltung Kenntnis über diese gesonderte Anmeldepflicht haben. Ferner erfolgt laut Allgemeinem Teil der Gesetzesbegründung derzeit ca. die Hälfte der Anmeldungen in Papierform. Die Neuformulierung sieht hingegen prioritär die elektronische Meldung vor. Im Interesse von Klein- und Kleinstunternehmen muss daher sichergestellt bleiben, dass eine Meldung in Papierform gleichwertig möglich ist. Dabei ist ebenfalls der Breitbandausbau im ländlichen Raum zu berücksichtigen.

Erleichterung bei der Vorhaltung von Datenverarbeitungssystemen für steuerliche Zwecke

Die Erleichterung bei der Archivierung von elektronisch gespeicherten Steuerunterlagen wird ausdrücklich begrüßt. Die Verkürzung der Vorhaltefrist auf fünf Jahre stellt für die Unternehmen schon eine Erleichterung dar. Jedoch bleibt auch diese Maßnahme hinter den Erwartungen zurück. Die derzeit geltenden Aufbewahrungsfristen von zehn Jahren sind erheblich zu lang und verursachen bei den Unternehmen erhebliche Kosten. Sie sollten insgesamt auf fünf Jahre auch für Papierunterlagen verkürzt werden, um eine wirkliche Entlastung für die Betriebe zu schaffen.

Zu Artikel 6 – Änderung des Einkommensteuergesetzes

Anhebung der Steuerbefreiung für betriebliche Gesundheitsförderung

Anhebung der Arbeitslohngrenze zur Lohnsteuerpauschalierung

Auch die dort geplanten Maßnahmen des erhöhten Freibetrages für Leistungen zur Gesundheitsvorsorge von 500,-€ auf 600,-€ sowie die Anhebung der Grenzen für Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte sowie für Beiträge zu einer gemeinsamen Unfallversicherung werden begrüßt. Sie sind sicher ein probates Mittel, jedoch bei weitem nicht ausreichend. Hinzu kommt, dass es sich teilweise nur um eine Anpassung an die Inflation handelt.

Zu Artikel 7 – Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Anhebung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze auf 22.000 € Vorjahresumsatz

Die Anhebung der Kleinunternehmergrenze wird begrüßt. Allerdings fehlt die Anhebung der Grenze für das laufende Kalenderjahr. Diese liegt unverändert bei 50.000 € und sollte auf 85.000 € angehoben werden.

Zeitlich befristete Abschaffung der Verpflichtung zur monatlichen Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung für Neugründer

Ebenfalls wird die zeitlich befristete Abschaffung der monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldung für Neugründer begrüßt. Gerade für Existenzgründer stellt diese monatliche Meldung eine erhebliche Belastung dar. Begründet wird sie mit betrügerischen Machenschaften einiger weniger Unternehmen. Im Rahmen dieser „Experimentierklausel“ ist feststellbar, ob es wirklich zu nennenswerten Ausfällen der Umsatzsteuer kommt und ob diesen nicht in anderer Art und Weise begegnet werden kann, als alle auch steuererhlichen Unternehmen erheblich zu belasten.

Zu Artikel 10 – Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes

Einführung der Textform für Anträge und Mitteilungen

Die Einführung der Möglichkeit einer elektronischen Mitteilung auch für den Arbeitgeber wird ebenfalls begrüßt.

Zu Artikel 11 – Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Einführung einer elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Die Umstellung auf den digitalen Abruf von Daten im Bereich der Arbeitsunfähigkeits- und Vorerkrankungsmeldung an die Arbeitgeber wird begrüßt. Damit ist grundsätzlich eine Erleichterung der Verfahrensabläufe möglich. Wichtig ist, dass die entsprechenden digitalen Strukturen zur Verfügung stehen. Bis dahin muss die papierne Bescheinigung erhalten bleiben. Der praktische Ablauf ist jedoch unklar. Damit für den Arbeitgeber kein Mehraufwand entsteht, ist eine enge Abstimmung mit der Wirtschaft bei der Implementierung und Umsetzung des Verfahrens erforderlich.

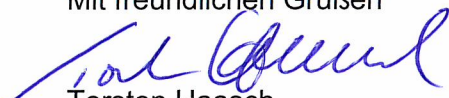
Zu Artikel 14 – Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Wegfall der Anmeldepflicht zur Unfallversicherung für Unternehmer, die eine Gewerbeanzeige erstattet haben

Zukünftig soll die gesonderte Anmeldung der Unternehmen zur Unfallversicherung entfallen, wenn sie eine Gewerbeanzeige erstattet haben. Auch diese Änderung wird ausdrücklich begrüßt. In der Vergangenheit hat sich vielfach gezeigt, dass diese Meldungen irrtümlich zu spät erfolgt sind. Damit besteht auch für die Unternehmen die Möglichkeit, frühzeitig Kontakt mit der für sie zuständigen Berufsgenossenschaft aufzunehmen.

Insgesamt sind alle die angesprochenen Maßnahmen wichtig und richtig, jedoch lässt auch dieses Bürokratieentlastungsgesetz III erwarten, dass schnell eine Nummer IV nachfolgen muss.

Mit freundlichen Grüßen



Torsten Haasch
Hauptgeschäftsführer
der geschäftsführenden IHK